fh gesundheit
wir bilden die zukunft

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Board
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Funktion Geschäftsführer und Vorsitzender des Fachhochschulkollegiums
Name MMag. Dr. Andreas Huber
Telefon +43 512 5322-76701
Email andreas.huber@fhg-tirol.ac.at

Ort, Datum Innsbruck, 19.10.2026

**Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026) Stellungnahme fh gesundheit**

Sehr geehrte Mitglieder des Boards der AQ Austria,

die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zur Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026) Stellung zu nehmen. Die durch die FHG-Novelle 2026 (BGBl. Nr. 48/2026) geschaffenen und erweiterten Gestaltungsspielräume und das damit verbundene vereinfachte Akkreditierungsverfahren werden als wichtiger Beitrag zur Stärkung der Hochschulautonomie und zur Beschleunigung von Entwicklungs- und Genehmigungsprozessen bewertet.

Wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme der österreichischen Fachhochschulkonferenz (FHK) an und bitten um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte, die aus unserer Sicht insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Akkreditierungsverfahren nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt werden sollten:

**FH-Akk-VO 2026, § 2. Begriffsbestimmungen**

> *(5a) Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG* ~~***begründet nachweisen***~~ ***[einfügen:] darlegen*** *können, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a iVm § 8 Abs. 7 FHG einbringen.* ***[einfügen:] Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist durch die Fachhochschule zu prüfen.***

Der Begriff „Darlegung“ entspricht der Systematik von § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. Die fh gesundheit schließt sich den diesbezüglichen Erläuterungen der FHK an und ersucht um Verwendung der gesetzeskonformen Terminologie. Bereits der Gesetzeswortlaut verlangt eine „Darlegung“, ob die Voraussetzungen einer vereinfachten Akkreditierung erfüllt sind. Auch in den Materialien[1] wird ausdrücklich festgehalten, dass die Fachhochschule zu prüfen hat, ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, und dies in den Antragsunterlagen entsprechend darzustellen ist. Die Terminologie der Verordnung sollte daher an die gesetzlichen Vorgaben und Materialien angepasst werden.

[1] vgl. 519 der Beilagen XXVIII. GP - Ausschussbericht NR - Berichterstattung bzw. 11827/BR der Beilagen - Ausschussbericht BR - Berichterstattung

*In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4* ***[einfügen:] Z. 7*** *und Abs. 6* ***[einfügen:] Z. 2*** *sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.*

Die FH-Akk-VO 2026 verweist an dieser Stelle auf § 17 (Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen), worin jene Kriterien festgehalten sind, die reguläre Akkreditierungsverfahren betreffen, nicht jedoch jene, die für das vereinfachte Akkreditierungsverfahren gelten. Um sicherzustellen, dass für Anträge gemäß § 2 Abs. 5a FH-Akk-VO 2026 ausschließlich die dafür vorgesehenen Bestimmungen Anwendung finden, ersuchen wir, die betreffenden Absätze mit Ziffern zu versehen und den Verweis entsprechend zu konkretisieren.

~~***Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.***~~

Da sich die Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen bereits unmittelbar aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften des FHG i.d.g.F. und rechtskräftigen Akkreditierungsbescheiden ergibt, ersuchen wir um ersatzlose Streichung des Passus. Eine zusätzliche Konkretisierung auf Verordnungsebene erscheint daher nicht erforderlich.

**FH-Akk-VO 2026, § 3. Antrag**

*(4)* ~~***Im Fall von***~~ *Anträgen auf Programmakkreditierung ist* ~~***den Antragsunterlagen***~~ ***[einfügen:] eine Zusammenfassung in Form eines*** ~~***ein***~~ *Executive Summary beizufügen.* ***[einfügen:] Darin sind*** ~~***aus welchem die***~~ ***[einfügen:] der*** *für den Antragsgegenstand relevante*~~***n***~~ ***[einfügen:] fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus sowie die*** *institutionellen* ***[einfügen:] und organisatorischen*** *Rahmenbedingungen* ~~***und Hintergründe***~~ ***[einfügen:] darzustellen****, die für* ~~***den***~~ ***[einfügen:] die Akkreditierung des*** *neuen Fachhochschul-Studiengangs* ~~***unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus sind***~~ ***[einfügen:] relevant sind****.*

*(4a) Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4,* ***[einfügen:] Z 7*** *und Abs. 6* ***[einfügen:] Z 2*** *sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen.*

*Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen.* ~~***In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ nachzuweisen***~~*.* ~~**Dabei sind**~~ ***[einfügen:] Es ist darzustellen, dass*** *mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes* ~~***hauptberufliches***~~ *Lehr- und Forschungspersonal* ~~***abzudecken***~~ ***[einfügen:] abgedeckt wird****. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingun-gen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-*

*Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche **~~und curricularen~~** Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar dar-zulegen.*

Im Sinne des § 7 Abs. 1 FHG i.d.g.F. setzt sich das Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen zusammen. Die fh gesundheit schließt sich der Begründung der FHK an, wonach die besondere Stärke professions- und berufsfeldorientierter Studienangebote in der engen Verzahnung von Hochschule und Berufspraxis liegt. Die Einbindung nebenberuflich tätiger Expert:innen stellt daher kein Qualitätsdefizit dar, sondern ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Fachhochschulsektors, das die Aktualität der evidenzbasierten Lehre, den Theorie-Praxis-Transfer sowie die Arbeitsmarkt- und Berufsfeldrelevanz der Studiengänge gewährleistet. Eine curriculare Abdeckung von mindestens 50 % in sämtlichen FH-Studiengängen durch hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal ist im regulären Hochschulbetrieb aus fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen vielfach nicht realisierbar.

Darüber hinaus ergibt sich weder aus § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. noch aus den Materialien zur FHG-Novelle 2026, dass die vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise ausschließlich durch hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abzudecken wäre. Gegenstand des vereinfachten Akkreditierungsverfahrens ist vielmehr die Darlegung, dass wesentliche Teile des fachlichen Kernbereichs des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abgedeckt werden. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zum qualitativen oder quantitativen Nachweis des vorhandenen Lehr- und Forschungspersonals lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

*(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung und/oder eines ak-kreditierten Fachhochschul-Studiengangs ist vollständig und formal richtig, unter Bezugnahme auf jene Merkmale, auf die die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 zutreffen, einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden*
*Kriterien weiterhin erfüllt sind.*
*Den Antragsunterlagen ist eine Zusammenfassung in Form eines Executive Summary gemäß § 3 Abs. 4 beizufügen. Aus diesem muss ersichtlich sein, welche institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 ableitbar sind und ab wann die Änderungen gelten sollen.*
*Bei Anträgen auf Änderungen akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sind **[einfügen:] nur** der für den Antragsgegenstand relevante fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus, die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen **~~sowie weitere allgemeine Hintergründe~~**, die für die Änderung maßgeblich sind, darzustellen.*
***[einfügen:] Über Anträge auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.***

Die fh gesundheit schließt sich hinsichtlich der vorgeschlagenen Adaptierungen den Ausführungen der FHK an. Diese terminologischen Anpassungen tragen dazu bei, die Intention der Verfahrensvereinfachung und Verschlankung der Antragstellung klarer zum Ausdruck zu bringen.

Darüber hinaus wird die in § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG i.d.g.F. vorgesehene Frist von neun Monaten seit längerem als unverhältnismäßig lang wahrgenommen. Die von der FHK angeregte Regelung könnte als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria in die Verordnung aufgenommen werden und damit einen Beitrag zu einer effizienteren und rascheren Verfahrensabwicklung leisten.

> *(7)* ***[einfügen:] Die Geschäftsstelle der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln****. Die Geschäftsstelle* ~~***der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle)***~~ *prüft den Antrag auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor. (…)*

Eine frühzeitige Information der Geschäftsstelle der AQ Austria über den vorgesehenen Verfahrensablauf sowie den voraussichtlichen Zeitplan würde die Planbarkeit des Verfahrens für die antragstellenden Hochschulen wesentlich verbessern und zu einer effizienten Koordination und Abarbeitung der erforderlichen Verfahrensschritte beitragen.

> *(*~~***7a***~~*)* ***[neue Nummerierung:] (1) [einfügen:] Die Geschäftsstelle hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln.*** *Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a* ~~***umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der***~~ ***[einfügen:] sind die*** *Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a* ***[einfügen:] entsprechend darzustellen****. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung* ~~***im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7***~~ ***[einfügen:] an den Antragsteller. Die Rückmeldung durch die Geschäftsstelle beschränkt sich auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge. Eine vertiefte fachliche Bewertung findet im Verfahren nach § 3 Abs.4a nicht statt.***

Der Ablauf des vereinfachten Akkreditierungsverfahrens sowie dessen Abgrenzung zum regulären Verfahren gehen aus den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ausreichend klar hervor. Die fh gesundheit regt daher im Einklang mit der Stellungnahme der FHK an, die Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren durch eine optimierte Abfolge der Nummerierung klarer vom regulären Akkreditierungsverfahren abzugrenzen.

Wir bitten um Verwendung der Terminologie „Darlegung“ in Bezug auf § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. Den Materialien der FHG-Novelle 2026[2] zufolge haben Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. vorliegen, und deren Erfüllung in den Antragsunterlagen entsprechend darzulegen. Der Begriff „Darlegung“ entspricht daher der Intention des Gesetzgebers und sollte auch in der Verordnung konsequent verwendet werden.

Aus den Materialien zur Gesetzesnovelle ergibt sich zudem, dass die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen eigenständig zu prüfen und darzulegen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Prüfung durch die AQ Austria auf die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Darlegung zu beschränken. Eine vertiefte fachliche Beurteilung ist vom vereinfachten Verfahren nach § 3 Abs. 4a nicht umfasst.

[2] vgl. 519 der Beilagen XXVIII. GP - Ausschussbericht NR - Berichterstattung bzw. 11827/BR der Beilagen - Ausschussbericht BR - Berichterstattung

> ~~*(8) Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.*~~

Diese Bestimmung erscheint für das vereinfachte Verfahren nicht sachgerecht, da dieses keine inhaltliche Prüfung vorsieht.

> *(~~8a~~) **[neue Nummerierung:] (1)** Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht ~~**vorliegen**~~ **[einfügen:] nachvollziehbar dargelegt wurden**, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen **[einfügen:] die Verbesserung vorzunehmen** ~~**einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen**~~.*
> ~~***Wird der Antrag gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der Frist eingebracht, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.***~~
> *Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, ~~**prüft die Geschäftsstelle den Antrag gemäß Abs. 7a. Nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses der Prüfung**~~ **[einfügen:] gibt das Board der AQ Austria dem Antrag auf Akkreditierung statt und es** entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.*
> ***[einfügen:] Wenn keine Verbesserung erfolgt, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und es entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11. Folglich besteht ein Rechtsmittel an das BVerwG.***
>
> ***Über Anträge auf Akkreditierung nach § 3 Abs 4a entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.***

Wie bereits ausgeführt, wird die Frist von neun Monaten nach § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG i.d.g.F. als überbordend lang betrachtet. Die von der FHK vorgeschlagene Verkürzung auf drei Monate könnte jedoch als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria Eingang in die Verordnung finden.

Darüber hinaus erscheint der konkrete Verfahrensablauf des vereinfachten Akkreditierungsverfahrens aus den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht in allen Punkten hinreichend klar ableitbar. Insbesondere bleibt das Verhältnis zwischen vereinfachtem und regulärem Verfahren teilweise unklar. Aus Gründen der Transparenz und Planungssicherheit regen wir daher im Einklang mit der Stellungnahme der FHK an, die Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren in einem eigenen Absatz zusammenzufassen und dessen Ablauf klar darzustellen. Dies würde die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens erhöhen und eine Vermischung mit den Regelungen des regulären Akkreditierungsverfahrens vermeiden. Die fh gesundheit schließt sich diesbezüglich den Formulierungsvorschlägen der FHK an.

**FH-Akk-VO 2026, § 4. Vorgangsweise**

> *(1a) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria ~~**im Regelfall**~~ direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. ~~**In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.**~~*

***(1b) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.***

*(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria* ***~~im Regelfall~~*** *direkt.****~~, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.~~***

Die fh gesundheit schließt sich der Stellungnahme der FHK an, wonach es sich beim vereinfachten Akkreditierungsverfahren gemäß § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. um ein Feststellungsverfahren handelt. Dieses dient ausschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens vorliegen. Die Durchführung einer Begutachtung durch externe Gutachter:innen steht nicht im Einklang mit der Intention des Gesetzgebers, für entsprechend qualitätsgesicherter Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein vereinfachtes und entbürokratisiertes Verfahren zu schaffen.

**FH-Akk-VO 2026, § 9. Entscheidung und Bescheid**

***(5a) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1, in denen das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß § 15 ff fokussiert wurde, ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.~~***

***(5b) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4a iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1a ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.~~***

***(5c) In Bescheiden über Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 5 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG weiterhin fortlaufend einzuhalten sind.~~***

Die fh gesundheit schließt sich der Stellungnahme der FHK an und bittet das Board der AQ Austria, die oben angeführten Absätze ersatzlos zu streichen. Die vorgesehene Regelung erweckt den Eindruck, als bedürfe es einer zusätzlichen normativen Vorgabe, um die fortlaufende Einhaltung rechtskräftiger Akkreditierungsbescheide sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind daher entbehrlich und leisten keinen erkennbaren Mehrwert für die Rechtsanwendung.

**FH-Akk-VO 2026, § 13. Nachweis der Auflagenerfüllung**

***(3a) Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und entsprechende Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 12 festlegen. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert. Sie hat die Pauschalbeträge sowie alle weiteren Kosten (Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter, gegebenenfalls zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) zu tragen.~~***

Im Einklang mit der Stellungnahme der FHK bittet die fh gesundheit das Board der AQ Austria, diesen Formulierungsvorschlag ersatzlos zu streichen. Die vorgesehene Möglichkeit, zur Überprüfung der Auflagenerfüllung eine Begutachtung durchzuführen, erscheint nicht erforderlich,

da sowohl die Geschäftsstelle als auch das Board der AQ Austria über die erforderliche Expertise verfügen, die Erfüllung der von ihnen vorgeschriebenen Auflagen selbst zu beurteilen. Die Begutachtung führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer, erhöht den administrativen Aufwand sowohl für die AQ Austria als auch für die antragstellende Institution und verursacht zusätzliche Kosten. Darüber hinaus bleibt unklar, nach welchen Kriterien „begründete Fälle“ vorliegen. Dies erhöht das Risiko einer uneinheitlichen Verfahrenspraxis, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die Qualitätssicherung erkennbar ist.

**FH-Akk-VO 2026, § 17. Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen**

> ***~~Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt:~~*** ***[neue Nummerierung:] (7)*** *Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist* ***[einfügen:] nur*** *darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch* ***~~bereits~~*** *vorhandenes, fachlich qualifiziertes* ***~~hauptberufliches~~*** *Lehr- und Forschungspersonal* ***~~der Fachhochschule,~~*** *abgedeckt ist.* ***~~Für weiteres erforderliches Personal hat die antragstellende Institution (Erhalter)~~*** ***[einfügen:] Als Nachweis gilt*** *eine Bestätigung* ***[einfügen:] des Erhalters*** *über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs* ***~~dem Antrag beizufügen.~~***

Im Einklang mit der Stellungnahme der FHK bitten wir das Board der AQ Austria, diesen Passus an das Ende des § 17 Abs. 7 FH-Akk-VO 2026 zu verschieben und als eigenen Unterpunkt anzuführen. Andernfalls könnte die Regelung dahingehend verstanden werden, dass auch die nachfolgenden Absätze auf vereinfachte Akkreditierungsverfahren Anwendung finden, obwohl sich dies aus § 8 Abs. 7 FHG i.d.g.F. nicht ableiten lässt.

Darüber hinaus ist, wie oben bereits erwähnt, zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über den Einsatz sowie die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals im autonomen Gestaltungsspielraum der jeweiligen Fachhochschule liegt. Das FHG i.d.g.F. sieht ausdrücklich vor, dass sich das Lehr- und Forschungspersonal aus haupt- und nebenberuflich tätigen Personen zusammensetzt. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des Gestaltungsspielraums erscheint insbesondere im Rahmen des vereinfachten Akkreditierungsverfahrens ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Entscheidung über den Umfang und die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie die damit verbundene Abdeckung der fachlichen Kernbereiche sollte in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Fachhochschule gelegt sein.

Abschließend bedanken wir uns bei allen Personen, die am vorliegenden Entwurf der überarbeiteten Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 (FH-AkkVO 2026) mitgewirkt haben, für die Anpassung der Verordnung und der darin geregelten Verfahrensabläufe an die aktuellen Bestimmungen des FHG i.d.g.F. im Bereich der vereinfachten Akkreditierungsverfahren. Im Interesse einer klaren, rechtssicheren und praxistauglichen Umsetzung bitten wir jedoch um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeführten Adaptierungs- und Ergänzungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Andreas Huber
fh gesundheit
Geschäftsführer und
Vorsitzender des Fachhochschulkollegiums